

Anlage 2

Vorschlag des Vorstandes zur Satzungsänderung

§ 4 wird wie folgt neu gefasst/ergänzt (Ergänzung in Fettschrift):

§ 4 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Annahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Über einen Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Personen, welche besondere Verdienste um den Juniorenkreis erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist altersunabhängig, beitragsfrei und berechtigt zum Besuch aller Veranstaltungen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind in den Organen der Wirtschaftsjunioren nicht vertreten.